

**Prüfung im Internationalen Recht
vom 30. Juni 1998**

Europarecht II (Binnenmarktrecht)

Matr. Nr:

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil prüft das Grundwissen. Der zweite Teil besteht aus einer Essayfrage, die Ihnen Gelegenheit zur Entwicklung eines Themas im Gesamtzusammenhang und zur Anstellung von Überlegungen gibt.

Zeitvorschlag:

Teil I : 20 Minuten

Teil II 40 Minuten

Teil II wird bei der Benotung doppelt gewichtet.

Good Luck!

**Teil I
Grundwissen**

Kreuzen Sie die richtige Antwort an. Es gibt jeweils nur eine richtige Antwort pro Frage. Mehr als eine Antwort pro Frage gilt als Falschbeantwortung. Falsche Antworten zählen nicht als Minuspunkte.

1. Kann sich ein spanischer Gastarbeiter auf Art. 48 ff berufen, um Stipendien für die Ausbildung seiner Kinder vom EG-Gastland zu bekommen

- a) Ja, dies ergibt sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz.....
- b) Nein, das Schulwesen ist keine EG-Kompetenz und der geschilderte Sachverhalt fällt damit nicht in den Geltungsbereich des EGV's.....
- c) Ja, weil sonst die Kinder des Gastarbeiters gegenüber den Kindern einheimischer Eltern im Rahmen von Art. 48 ff. diskriminiert werden.....

2. Unterschiedliche technische Produktionsvorschriften der Mitgliedstaaten können den freien Warenverkehr beeinträchtigen. Welches ist der aktuelle Ansatz in der Gemeinschaft, dieses Problem auf dem Wege der Rechtsetzung zu lösen?

- a) Die Rechtsprechung Cassis de Dijon hat diese Problematik gelöst. Aufgrund des Ursprungslandprinzips kann nach nationalen Normen produziert werden. Der Importstaat hat diese als den eigenen Produktionsnormen gleichwertig zu erachten
- b) Eine umfassende Harmonisierung ist der einzige gangbare Weg, weil die konsequente Anwendung der Rechtsprechung Cassis de Dijon zu einer Nivellierung nach unten führen würde.....
- c) Die Harmonisierung beschränkt sich auf die Festlegung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen; für den Rest stellen die Privaten Organisationen Regelungen auf, die rechtlich nicht verbindlich sind; bei ihrer Befolgung wird jedoch die Beweislast umgekehrt: der Importstaat muss beweisen, dass die privaten Normen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen nicht entsprechen.....

3. Ein dänisches Gesetz sieht eine Konsumsteuer für Bananen vor, also ein Produkt, das auf dem eigenen Boden nicht wächst. Handelt es sich in diesem Fall um eine Abgabe gleicher Wirkung wie Zölle?

- a) Ja – da in Dänemark keine Bananen wachsen
- b) Nein – Zölle unterscheiden sich von anderen Steuern dadurch, dass sie beim Überqueren der Grenze erhoben werden. Dieser Tatbestand ist hier nicht erfüllt.....
- c) Die Antwort hängt davon ab, ob in Dänemark andere Früchte auch besteuert werden.....

4. Welche der folgenden Aussage ist richtig?

- a) Nationale Massnahmen, die in den Anwendungsbereich einer Grundfreiheit fallen, müssen auch mit den vom EuGH anerkannten Grundrechten vereinbar sein.
- b) Nationale Massnahmen, die ein vom EuGH anerkanntes Grundrecht verletzen, müssen auch mit den vier Grundfreiheiten vereinbar sein.
- c) Der EuGH ist zuständig, nationale Massnahmen auf Grundrechtskonformität zu prüfen

5. Nationale Massnahmen, welche sich nicht auf das Produkt und seine Eigenschaften, sondern Modalitäten des Verkaufs regeln, fallen nach der Rechtsprechung des EuGH nicht mehr in den Anwendungsbereich von Art. 30 EGV.

- a) Das ist zutreffend. Der Gerichtshof wollte damit generell eine Reihe von Klagen ausschliessen.....
- b) Das ist falsch, da sich Unterscheidung zwischen einer produktebezogenen Norm und einer Norm, die eine Verkaufsmodalität regelt, nicht durchhalten lässt und der Gerichtshof im Fall Mars die Praxis diesbezüglich geändert hat.
- c) Das ist richtig, vorausgesetzt, es handelt sich um eine nichtdiskriminierende Massnahme.....

6. Bei welchen der folgenden Sachverhalte ist gemäss der europäischen Rechtsprechung eine Abwehr von Parallelimporten aus anderen Mitgliedstaaten zulässig?

- a) Wenn im Exportstaat kein Immaterialgüterrechtsschutz erhältlich ist.
- b) Wenn im Exportstaat Höchstpreisvorschriften für das Produkt bestehen, so dass das Produkt nicht über einem bestimmten Preis verkauft werden darf.
- c) Wenn die Ware ohne Zustimmung des Rechtsinhabers in Verkehr gesetzt worden ist.

7. Zwischen Wettbewerbsrecht und Immaterialgüterrecht besteht ein gewisses Spannungsverhältnis, das nicht immer leicht aufgelöst werden kann. Kann sich nach der Rechtsprechung des EuGH etwa der Inhaber eines Urheberrechts (Copyright) an Fernsehprogramm-Inhalten auf sein ausschliessliches Recht berufen, um einen Dritten von der Herstellung eines umfassenden wöchentlichen Programmheftes abzuhalten ?

- a) Ja, das Copyright geht hier vor
- b) Nein, wenn unter den Umständen des Falles ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung nach Art. 85 vorliegt
- c) Nein, da Immaterialgüterrechte den Bestimmungen des Wettbewerbsrechts unterworfen sind (Grundig/Consten)

8. Einige Autoverkäufer schliessen in Norditalien ein gegen die Schweiz gerichtetes Exportkartell ab. Ein schweizerischer Autoimporteur wendet sich an die Kommission der europäischen Gemeinschaften. Ist diese in diesem Fall aufgrund von Art. 85 EGV zuständig?

- a) Nein, da das Kartell nicht den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt.....
- b) Ja, weil das Kartell in einem Mitgliedstaat der EU abgeschlossen worden ist.

9. Welche der folgenden nationalen Regelungen stellt nach der neueren Rechtsprechung keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und damit keine Verletzung des EG Rechts dar?

- a) Eine Regelung, die für Frauen eine bestimmte Quote vorsieht
- b) Eine Regelung, die beim Zugang zu einer Stelle im öffentlichen Dienst das unterrepräsentierte Geschlecht bei gleicher Qualifikation solange bevorzugt, bis beide Geschlechter gleich vertreten sind.....
- c) Eine Regelung, die beim Zugang zu einer Stelle im öffentlichen Dienst das unterrepräsentierte Geschlecht bei gleicher Qualifikation solange bevorzugt, bis gleich viele beider Geschlechter beschäftigt sind, wobei Ausnahmen, die sich in der Person des Mitbewerbers liegen müssen, im Einzelfall möglich sein müssen.

10. Die Dienstleistungsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit stehen in folgender Beziehung zueinander:

- a) Die Niederlassung ist Voraussetzung der Erbringung einer Dienstleistung.....
- b) Die Dienstleistungsfreiheit besteht unabhängig von der Niederlassung und kann auch zu temporär beschränktem Aufenthalt sogar in eigenen Büros führen.
- c) Die Niederlassung gilt nur für juristische Personen, während die Dienstleistungsfreiheit auch für natürliche Personen gilt.

Teil II

Essay

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und seine Ausgestaltungen im EG-Recht:

- Zweck und Begründung
- Ausprägungen im EG-Vertrag
- Verhältnis zum allgemeinen Gleichheitssatz und der Gleichstellung der Geschlechter
- Verhältnis zu den vier Grundfreiheiten
- Verhältnis zur „Discrimination à rebours“ (Schlechterstellung eigener Staatsangehöriger)